

Wegleitung zu Berichtspflichten für AIF und AIFM

Referenz:	FMA-WL Berichtspflichten AIFMG
Adressaten:	AIFM nach AIFMG AIF nach AIFMG
Betrifft:	Berichtspflichten nach Art. 107 AIFMG
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	Dezember 2015
Letzte Änderung	6. Dezember 2023

Art. 107 AIFMG statuiert für AIFM mit Domizil Liechtenstein eine periodische Berichtspflicht für den AIFM sowie für jeden vom AIFM verwalteten AIF. Um einen europaweit harmonisierten Meldeablauf zu gewährleisten, hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) weitere Standards betreffend Ablauf, Inhalt und Form der Meldungen veröffentlicht. Diese Standards gelten auch für in Liechtenstein meldepflichtige AIFM und AIF. Die von ESMA zum Themenkomplex AIFMD-Reporting veröffentlichten Dokumente sind in der jeweils gültigen Fassung bei der Abgabe der Meldungen zu Grunde zu legen, soweit in dieser Wegleitung nichts anderes festgelegt wird.

In Bezug auf den Ablauf, den Inhalt und die Form der Meldungen gelten die von ESMA erstellten Leitlinien zum AIFMD-Berichtswesen (Leitlinien zu den Berichtspflichten gemäß Artikeln 3(3)(d) und 24(1), (2) und (4) AIFMD). Die Leitlinien wurden mittels FMA-Mitteilung 2012/2 als verbindlich erklärt. ESMA hat zu den Leitlinien auch einen Frage- und Antwortkatalog erstellt (Ref. ESMA34-32-352), welcher laufend ergänzt wird. Das von ESMA entwickelte „consolidated AIFMD reporting template“ dient auch als Grundlage für die Meldepflicht in Liechtenstein (Ref. ESMA 2013/1359). Einen Überblick der publizierten Dokumente kann auf der Website von ESMA abgerufen werden.

1. Meldungsvorgaben ab 1. Juli 2020:

Es erfolgt eine Umstellung der XML-Struktur auf die Strukturvorgaben von ESMA analog zu den Beispieldateien der technischen Anleitung von ESMA (Ref. ESMA 2013/1358). Die Eingabemaske (Formularlösung) auf der e-Service Plattform der FMA steht nicht mehr zur Verfügung. Die Einreichung hat ab diesem Zeitpunkt ausschliesslich über das Hochladen der XML-Datei nach den XML-Strukturvorgaben von ESMA zu erfolgen. Weiter sind folgende Sonderregelungen bei der Erstellung der Meldungsdateien zu beachten:

- Eine XML-Datei darf nur eine AIFM- bzw. AIF-Meldung (AIFMRecordInfo bzw. AIFRecordInfo) enthalten. Vorgenanntes gilt zwingend, obgleich das XML-Schema Mehrfacheinträge vorsieht.
- Für die erstmalige Meldung zu einem Einreichszeitraum, ist der „<FilingType>INIT</FilingType>“ (Initial) im XML anzugeben.
- Falls eine Meldungstornierung notwendig ist, erfolgt dies über den vorgesehenen Stornierungsprozess der e-Service Plattform. Im Zuge des Stornierungsantrages auf der e-Service Plattform ist im Kommentarfeld anzugeben, ob die Meldung geändert oder annulliert werden muss. Es ist zu beachten, dass zwischen einer Änderungsmeldung und einer Annullierungsmeldung unterschieden wird:

- Für eine Änderungsmeldung (Amendment) ist im XML der „<FilingType>AMND</FilingType>“ zu verwenden. Sollte eine Neueinreichung (Initial) den <FilingType>INIT</FilingType> aufweisen, wird die Meldung vom System als Duplikat abgelehnt.
 - Für eine Annullierungsmeldung, bei welcher die Meldung zurückgezogen wird und keine Neueinreichung oder Änderungsmeldung vorgesehen ist, ist dies zwingend im Kommentarfeld anzugeben. Die Meldung kann dann auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erneut eingereicht werden.
 - Die XML-Datei muss für die Einreichung über die e-Service Plattform gezippt werden. Eine Zip-Datei darf nur eine XML-Datei mit einem zur Zip-Datei identischen Namen enthalten.
 - Die Dateiendungen sind jeweils „.zip“ und „.xml“. Hierbei ist die Kleinschreibung zu berücksichtigen.
 - Es wird darauf hingewiesen, dass dem XML-Schema nicht entsprechende XML-Dateien in einem frühen Verfahrensstadium der Dateiübermittlung (vor der Prüfung der inhaltlichen Validierungsregeln der ESMA) abgelehnt werden.
 - Leere XML-Tags von optionalen Feldern dürfen in der XML-Datei nicht berichtet werden, da die Meldung ansonsten bei der inhaltlichen Prüfung von ESMA abgelehnt wird.
 - Für liquidierte AIF ist das Meldungsformular „AIF Berichterstattung für liquidierte Fonds ab 01.07.2020“ zu verwenden. Bei der letztmaligen Meldung ist die „Last Reporting Flag“ in der Meldung zwingend zu setzen. Bitte beachten Sie, dass alle liquidierten Fonds im Meldungsformular „AIF Berichterstattung für liquidierte Fonds ab 01.07.2020“ auch nach der letzten Meldung weiterhin aufscheinen.
2. Die in der ESMA-Opinion vorgestellten zusätzlichen Datenfelder (Ref. [ESMA50-164-4575](#)) werden von der FMA ebenfalls angefordert und sind im „consolidated AIFMD reporting template“ bereits enthalten.
 3. Die XML-Dateien müssen in elektronischer Form über die e-Service Plattform der FMA eingereicht werden. Diesbezüglich wird auf die entsprechende FMA-Mitteilung 2015/01 verwiesen. Ein anderer Übertragungsweg ist nicht zulässig.
 4. Die XML-Dateien sind erstmals per Stichtag 31. Dezember 2015 über die e-Service Plattform einzureichen. Daten seit Beginn der Berichtspflicht sind anschliessend rückwirkend zu übermitteln. Danach beginnt der ordentliche Meldeturnus. Die Meldungen werden gemäss den Vorgaben der ESMA-Leitlinien datiert.
 5. Die Berichtspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Folgequartals der Autorisierung oder Zulassung des AIF. Massgebend für die Berichtspflicht ist das Kalenderjahr und nicht das Geschäftsjahr des AIF. Als Berichtsstichtage gelten jeweils die letzten Arbeitstage der Monate März, Juni, September und Dezember oder das Auflösungsdatum des AIF. Fällt der letzte Tag auf einen Feiertag oder ein Wochenende, ist der unmittelbar letzte Arbeitstag davor als Datengrundlage zu verwenden. Feiertage richten sich nach dem Kalender des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-Systems.
 6. Die Periodizität der Berichte ergibt sich aus Art. 110 Abs. 1 der [Delegierten Kommissions-Verordnung Nr. 231/2013](#). Die Informationen werden möglichst rasch und spätestens einen Monat nach Ablauf des in Art. 110 Abs. 3 des in der [Delegierten Kommissions-Verordnung Nr. 231/2013](#) genannten Zeitraums vorgelegt. Ist der AIF ein Dachfonds (FoF), kann dieser Zeitraum um 15 Tage verlängert werden.
 7. Einige Datenfelder sind in der technischen Datendefinition als „optional“ oder „nicht verbindlich“ deklariert. Dabei handelt es sich um eine technische und nicht um eine rechtliche Qualifikation. Aus der

Einstufung als optionales Datenfeld folgt somit nicht, dass der Dateninhalt des betreffenden Feldes im freien Ermessen des Melders steht. Ein Verzicht zur Befüllung des Feldes ist nur dann zulässig, wenn die entsprechenden Daten nicht zur Verfügung stehen, weil beispielsweise ein entsprechendes Geschäft nicht getätigt wird. Andernfalls sind diese Felder korrekt zu befüllen. Bitte beachten Sie, dass Felder, die zulässigerweise leer bleiben, keine Platzhalter als Inhalt haben dürfen, da dies zu einer Fehlermeldung führt.

8. Bei verschiedenen Datenfeldern, die prozentuale Angaben erfordern (wie z.B. die Daten zum geographical focus der AIF), wird ESMA die Meldung nur akzeptieren, wenn die Gesamtsumme der Einzelwerte 100% beträgt. Rundungsungenauigkeiten, die zu einer Summenbildung z.B. von 99,998% oder 100,01% führen, werden zu einer Fehlermeldung führen.
9. Die Angabe des XML Attributes `xsi:noNamespaceSchemaLocation` ist zwingend notwendig. Dort ist die aktuelle Version der XSD einzutragen (Version 1.2). Gegen dieses Schema wird die eingereichte XML-Datei validiert.
10. XML-Elemente enthalten häufig eine Serie von Unterelementen „RANKING“ und einen zugehörigen Betrag. Es ist darauf zu achten, dass die Sortierreihenfolge innerhalb eines solchen Blockes eingehalten wird: Rang 1 mit dem höchsten Betrag in der obersten Position, anschließend folgt Rang 2 mit dem nächst kleineren Betrag, usw.
11. Bezüglich des Meldefelds „AIFM national code“ ist die Firmennummer des liechtensteinischen Handelsregisters (z.B. FL-0002.463.029-8) heranzuziehen. Der „AIF national code“ wird seitens FMA vergeben. Hierbei handelt es sich um eine 6-stellige Nummer (z.B. 302425), die für jeden AIF resp. Teilfonds eines Umbrella-AIF individuell vergeben wird. Die FMA teilt den „AIF national code“ jeweils mit. Sonderfall: Sofern ein liechtensteinischer AIFM einen oder mehrere AIF im EU-Ausland auflegt, ist der FMA der von der ausländischen Aufsichtsbehörde vergebene Identifier anzugeben.
12. Nicht-EWR-AIFM, welche Nicht-EWR-AIF an professionelle Anleger und Privatanleger in Liechtenstein vertreiben, unterliegen für die in Liechtenstein vertriebenen Nicht-EWR-AIF den Meldepflichten gemäss Art. 107 Abs. 6 AIFMG in Verbindung mit Art. 150 Abs. 1 Bst. a AIFMG. Für Nicht-EWR-AIFM sind die Berichtspflichten nach Art. 107 AIFMG auf den meldepflichtigen Nicht-EWR-AIFM und die von ihnen in Liechtenstein vertriebenen Nicht-EWR-AIF beschränkt. Nicht-EWR-AIFM haben die FMA über den / die zu berichtenden Nicht-EWR-AIFM resp. Nicht-EWR-AIF frühzeitig zu informieren (per E-Mail, fonds@fma-li.li). Die FMA wird sich danach mit dem Berichtspflichtigen bezüglich den weiteren Details zur Berichterstattung und zur Datenübermittlung in Verbindung setzen.

Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

Änderungsverlauf

Mit Änderungsdatum 16. Januar 2017 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Aktualisierung des Links zu den Fragen & Antworten von ESMA
- Ergänzung Ziffer 12 betreffend die Meldepflichten und –verfahren für Nicht-EWR-AIFM bzw. Nicht-EWR-AIF

Mit Änderungsdatum 31. Januar 2018 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Aktualisierung des Links zu den Fragen & Antworten von ESMA
- Ergänzung Ziffer 1 betreffend die von der FMA zur Verfügung gestellten XML-Vorlagen

Mit Änderungsdatum 23. August 2018 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Ergänzung der Wegleitung um datenschutzrechtliche Bestimmungen (gemäss der Datenschutz-Grundverordnung)

Mit Änderungsdatum 28. November 2019 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Ergänzung Ziffer 1 und 3 betreffend die neue Meldungstaxonomie ab 1. Juli 2020

Mit Änderungsdatum 13. Mai 2020 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Konkretisierung Ziffer 1, 3 und 5 betreffend die neue Meldungstaxonomie ab 1. Juli 2020

Mit Änderungsdatum 15. Juli 2020 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Ergänzung Ziffer 1 betreffend Informationen über das zu verwendende Formular für liquidierte Fonds ab 1. Juli 2020 sowie Hinweise zur Verwendung von XML-Tags. Die Informationen unter Ziffer 1 betreffend die Meldungen bis 30. Juni 2020 sowie betreffend die Testphase wurden entfernt.

Mit Änderungsdatum 2. Juni 2021 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Aktualisierung der Links zur ESMA Opinion, FMA-Mitteilung 2012/2 und der ESMA Website

Mit Änderungsdatum 6. Dezember 2023 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Aktualisierung der Links zum ESMA consolidated AIFMD reporting template, ESMA Website und zur ESMA Technical Guidance (AIFMD Reporting Validierungsregeln wurden mit November 2023 angepasst).

Für weitere Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Asset Management und Märkte
Abteilung Aufsicht